

Geschäftsordnung
des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.
i.d.F. vom 01.12.2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Antragstellung der Mitgliederversammlung
- § 2 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 3 Vorsitz in der Mitgliederversammlung
- § 4 Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung
- § 5 Worterteilung der Mitgliederversammlung
- § 6 Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung
- § 7 Abstimmung und Wahlen
- § 8 Anfragen außerhalb der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 9 Sitzungsniederschrift der Mitgliederversammlung
- § 10 Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Landesbeauftragte
- § 11 Vorstand
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Antragstellung in der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu allen Anträgen Stellung zu nehmen.

§ 2

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung der Frist festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte abzusetzen, deren Reihenfolge zu ändern oder gleichartige bzw. zusammenhängende Tagesordnungspunkte zu verbinden.

§ 3

Vorsitz in der Mitgliederversammlung

1. Die/Der Vorsitzende des Landesverbandes leitet die Mitgliederversammlung. Sie/Er kann sich durch Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
2. Sofern die/der Vorsitzende persönlich einen Antrag stellen und begründen will, muss sie/er die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt niederlegen.

§ 4

Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung kann einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil enthalten.
2. Angelegenheiten, die eine Verletzung schutzbedürftiger Interessen befürchten lassen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5

Worterteilung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Zu Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.
3. Der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden.
4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschränkt werden.
5. Zur Geschäftsordnung muss das Wort unverzüglich erteilt werden.

§ 6

Reihenfolge von Beratungen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung

1. Bei mehreren Anträgen zur Sache ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge der Anträge.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. Zu jedem dieser Anträge darf jeweils noch einmal eine Rednerin/ein Redner für und gegen diesen Antrag sprechen. Im Einzelnen ist über diese Anträge in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen:
 - a) Aufhebung der Sitzung
 - b) Vertagung der Angelegenheit
 - c) Unterbrechung der Sitzung
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - e) Änderung der Tagesordnung
 - f) Verweisung der Angelegenheit an den Vorstand
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Redeliste
3. Wird der Antrag auf Schluss der Redeliste gestellt, so hat die Versammlungsleitung sofort die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 7

Abstimmung und Wahlen

1. Bis zum Eintritt in die Tagesordnung gem. Satzung § 8 (1) ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
2. Nicht geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.
3. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall keine abweichende Bestimmung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bestehen Zweifel am Abstimmungsergebnis bei nicht geheimen Wahlen, ist eine Stimmenauszählung vorzunehmen.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt und gewählt.
5. Alle anstehenden Wahlen müssen mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin den Wahlberechtigten zur Kenntnis gegeben werden. Dieser Kenntnissgabe ist eine Erklärung über Funktion, Inhalte und Aufgaben der Tätigkeit beizufügen.
6. Alle Kandidaten/-innen für Wahlen sollen sich vorab schriftlich den Wahlmitgliedern vorstellen. Diese Vorstellung soll mindestens enthalten: Funktion, Schwerpunkte der bisherigen Arbeit, möglicher inhaltlicher Beitrag für die Gremienarbeit und Beteiligung in Netzwerken und/oder Mitgliedschaften, die bildungspolitisch relevant sind.
7. Es findet eine Persönlichkeitswahl statt.
8. Vor einer Wahl ist eine persönliche Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu ermöglichen.
9. Die Vertretungsberechtigung der Mitglieder ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Anfragen außerhalb der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Mitglieder können an die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder an die Verbandsdirektorin/den Verbandsdirektor Anfragen richten, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen. Diese Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung der Mitgliederversammlung behandelt.
2. Eine Verpflichtung zur unmittelbaren Beantwortung von Anfragen außerhalb der Tagesordnung besteht nur, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden und der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor vorgelegt haben.
3. Auf Verlangen des/der Anfragenden müssen Anfragen, die in der Mitgliederversammlung nicht beantwortet werden konnten, innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.
4. Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen können von der/dem Anfragenden gestellt werden.

§ 9

Sitzungsniederschrift der Mitgliederversammlung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Tagesordnungspunkte und den Wortlaut der Beschlüsse;
 - c) bei Abstimmungen und Wahlen das Abstimmungsergebnis;
 - d) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf die Anfragen nach § 8.
3. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Anwesenden sind Formulierungen wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Die Niederschrift wird innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zugestellt. Eine Zustellung kann auch in digitaler Form stattfinden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden Einwendungen geltend gemacht werden. Über Einwendungen, denen die/der Vorsitzende und die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor nicht durch eine Berichtigung der Niederschrift entsprechen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe, Ausschüsse, Kommissionen und Landesverbandsbeauftragte

1. Die Vorschriften gemäß § 3 – 9 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für den Vorstand sowie für die Ausschüsse, Bezirksarbeitsgemeinschaften und Kommissionen des Landesverbandes, soweit nicht in der Satzung oder nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften können die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen.
3. Die Niederschriften des Vorstands, der Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Vertretungen in externen Gremien, Kommissionen und Landesverbandsbeauftragten sollen spätestens sechs Wochen nach den Sitzungen den Mitgliedern des Vorstandes und dem/r Verbandsdirektor/-in vollständig und allen Mitgliedern des Landesverbandes ohne die Teile der Besprechungen, die eine Verletzung schutzbedürftiger Interessen befürchten lassen, in digitaler Form zugänglich gemacht werden.
4. Die Sprecher/-innen von Kommissionen, AGs sowie Landesverbandsbeauftragte werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, soweit Themen behandelt werden, die ihren Arbeitsbereich betreffen.

§ 11

Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
2. Der Vorstand beschließt über die ihm zur Entscheidung vorgelegten Beschlussempfehlungen und Anträge. Stimmt der Vorstand einer Empfehlung ganz oder teilweise nicht zu, ist die Ablehnung zu begründen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Vergütung und Entlassung
 - a) der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors,
 - b) der hauptberuflichen Referentinnen/Referenten und
 - c) der Angestellten der Verbandsgeschäftsstelle ab Entgeltgruppe 9 TVöD.
4. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Verbandsdirektorin/des Verbandsdirektors. Er legt deren/dessen Aufgabenbereich in einer Dienstanweisung fest und bestimmt im Einvernehmen mit der Verbandsdirektorin/dem Verbandsdirektor deren/dessen Vertreterin/Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflichen Referentinnen/Referenten.
5. Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten regelt § 5 der Satzung.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen, dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Regelungen und Beschlüsse außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.12.16 beschlossen.